

## Constitutional Reform Processes and Integration in East Africa

VERANSTALTUNGSBEITRAG ZU EINER KONFERENZ DER KAS TANSANIA IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM TANZANIAN-GERMAN CENTRE FOR POSTGRADUATE STUDIES IN LAW (TGCL).

**„[...] Wenn die Geschichte der Region [Ostafrika] nach der Unabhängigkeit eines gezeigt hat, dann dass selbst die am sorgfältigsten ausgearbeiteten Verfassungsbestimmungen nicht einmal das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt wurden, wenn es nicht den entsprechenden Willen gibt, diese auch zu befolgen und zu respektieren [...]“. So zitierte sich Benson Tumasirwe vom Kituo cha Katiba Uganda mit einem Zitat von 2003 selbst zu Beginn seines Vortrages bei einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) Tansanias und dem KAS Rechtsstaatprogramm in Kooperation mit dem Tanzanian-German Centre for Postgraduate Studies in Law (TGCL).**

Am 18. Mai 2012 kamen, auf eine Einladung der beiden Organisationen folgend, hochrangige Experten an der Universität Dar es Salaam (UDSM) zusammen, um die aktuellen Verfassungsreformprozesse der ostafrikanischen Staaten zu diskutieren. Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Frage, inwieweit der Integrationsprozess der Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) in den einzelnen nationalen Verfassungen berücksichtigt und somit erleichtert bzw. behindert wird. Des Weiteren wurde diskutiert, welche Schritte notwendig seien, um den Vertrag der EAC und die nationalen Verfassungen der Mitgliedsstaaten in Einklang zu bringen und so eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden. Da die EAC-Staaten auf längere Sicht eine politische Föderation anstreben, ist dieser Aspekt

unumgänglich und in den nationalen Verfassungen zu berücksichtigen.

Nachdem sich die etwa 200 Teilnehmer in der Nkrumah Hall auf dem Hauptcampus der Universität eingefunden hatten, wurden sie von den Veranstaltern begrüßt und herzlich willkommen geheißen. Als erster Redner richtete Prof. Dr. Rwekaza Mukandala, stellvertretender Präsident der UDSM, das Wort an die Anwesenden. Auch der Dekan der UDSM, Bonaventure Rutwina, ließ es sich nicht nehmen, die Teilnehmer seinerseits willkommen zu heißen und ein paar einführende Worte zu sagen.



*Der deutsche Botschafter Klaus-Peter Brandes mit James Ogoola, Richter am EACJ und Stefan Reith, KAS Tansania*

Die Leiterin des TGCL, Prof. Ulrike Wanitzek von der Universität Bayreuth, schloss sich dem Dank ihrer Vorredner an und erläuterte dann die bisherige gewinnbringende Zusammenarbeit des TGCL mit der Universität DSM. Anschließend begrüßte Stefan Reith, Leiter des KAS-Büros Tansania, die Konfe-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TANSANIA

STEFAN REITH

KRISTINA V. KNOBELSDORFF

Juni 2012

[www.kas.de/tansania](http://www.kas.de/tansania)

renzteilnehmer und stellte ihnen die Moderatoren der Veranstaltung, Prof. Gamaliel M. Fimbo von der UDSM, Prof. Hartmut Hamann von der FU Berlin und Prof. Christian Roschmann vom KAS Rechtsstaatsprogramm, vor.

Der offizielle Teil der Konferenz wurde durch den deutschen Botschafter Klaus-Peter Brandes eröffnet. Er bedankte sich bei den Veranstaltern für die gute Kooperation und Vorbereitung und betonte den großen Beitrag der beiden Organisationen zur deutsch-tansanischen Verständigung. Herr Brandes stellte zunächst die Arbeit des TGCL, dann die der KAS vor und ging anschließend auf die Zusammenarbeit der deutschen Regierung mit der EAC ein. Von dort spannte der Botschafter den Bogen zur Europäischen Union, in deren Entstehungsphase und weiteren Entwicklung sich der Europäische Gerichtshof als Motor und zentraler Faktor der europäischen Integration erwiesen habe. Eine Verfassung sei ein wichtiger Grundstein einer jeden Demokratie, denn in ihr seien die Regeln des demokratischen Spiels festgelegt. Auch in Europa habe es seine Zeit gebraucht und unzähliger Debatten und Kompromisse bedurft, bis eine gemeinsame europäische Verfassung herausgearbeitet war, so Brandes. Er sei äußerst gespannt, zu hören, inwieweit dieser Aspekt schon in der ostafrikanischen Debatte berücksichtigt sei. Abschließend betonte der Botschafter die Wichtigkeit der Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung, damit sich die Nation am Ende des Prozesses auf eine Verfassung vom Volk für das Volk stützen könne, deren Regeln von allen Beteiligten akzeptiert und respektiert werden könnten.

### **EAC - Vertrag kommt keiner Verfassung gleich**

Im Anschluss wurde das Podium für James Ogoola, Richter am Ostafrikanischen Gerichtshof (EACJ), freigegeben, der eine Ansprache zum Thema „Where treaty law meets constitutional law – national institutions in the light of the EAC treaty“ hielt. Nachdem er sich bei den Veranstaltern bedankt und auf seine eigene Vergangenheit mit der Rechtsfakultät der UDSM hingewie-

sen hatte, umriss der Richter zunächst kurz die Entstehungsgeschichte des Vertrages zur Gründung der EAC von 1999. Er erklärte, das Abkommen beziehe sich grob gesehen zwar auf Handel und Kommerz. Bei näherer Betrachtung umfassten und beeinflussten diese beiden Punkte jedoch weitaus mehr Bereiche, nämlich Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit, natürliche Ressourcen, Geld und Finanzen, Infrastruktur, Industrie, Umwelt, Recht, Politik, Gesundheit, soziale und kulturelle Aktivitäten, sowie Tourismus, Wissenschaft und Technologie. Die gegenwärtigen Hauptziele seien die Errichtung einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes, einer Währungsunion und einer politischen Föderation der Partnerstaaten.

Es sei aber wichtig zu verstehen, so Ogoola, dass der EAC-Vertrag zwar einer Verfassung nahe käme, aber keine solche darstelle, denn die Mitgliedsstaaten ergäben zusammen schließlich keine Nation. Es gäbe durch das Abkommen auch keine ostafrikanische Staatsbürgerschaft oder eine gemeinsame Bill of Rights für die Bürger Ostafrikas. Außerdem gäbe es kein gemeinsames Staatsoberhaupt, keine gemeinsame Verteidigungsmaschinerie oder einheitliche Außenpolitik. Ein weiterer interessanter Aspekt, der den Vertrag von einer Verfassung unterscheidet, sei, dass er kein eigenes Kapitel zu den Menschenrechten beinhalte. In dieser Hinsicht beriefe er sich lediglich auf die African Charter on Human and Peoples' Rights und verpflichte die Mitgliedstaaten nur, sich an diese zu halten und den Prinzipien von Good Governance, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, sozialer Gerechtigkeit und der Bewahrung von Menschenrechten zu folgen.

Nichtsdestotrotz habe der Vertrag zumindest in manchen Bereichen eine gewisse Vormachtstellung gegenüber den nationalen Verfassungen, v.a. in legaler Hinsicht und in Angelegenheiten, die die Gemeinschaft betreffen. Die Akzeptanz dieser Überlegenheit sei in den Artikeln 5 bis 8 manifestiert, in denen die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele wichtigen Visionen und Prinzipien für einen funktionierenden gemeinsamen Apparat festgelegt seien.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TANSANIA

STEFAN REITH

KRISTINA V. KNOBELSDORFF

Juni 2012

[www.kas.de/tansania](http://www.kas.de/tansania)

James Ogoola stellte die fünf Säulen vor, auf denen die modernen ostafrikanischen nationalen Verfassungen, seiner Meinung nach, fundierten. Sie seien (1) von der Vergangenheit der Staaten geprägt, in der es, mit Ausnahme Tansanias, zu Gewalt und nationalen Katastrophen gekommen sei; außerdem seien sie (2) von der Sorgfalt, mit der die bereits in Kraft getretenen, neuen Verfassungen (d.h. ohne Tansania) unter Befragung und Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen ungeachtet der Zeit, die dies beanspruchte, positiv beeinflusst worden. (3) Des Weiteren seien sie durch das Streben und den Willen zur Umsetzung von Good Governance und (4) durch das Wissen um die Unverletzlichkeit und oberste Gewalt der Verfassung geprägt. Eine übergeordnete Rolle spielten (5) die Ziele und Prinzipien der Staaten, da sie die fundamentalen Ideale einer freien und gedeihenden Nation seien. Diese umfassten die Vision sozialer, ökonomischer, kultureller und politischer Entwicklung in einer demokratischen Regierung. Diese Säulen wären zwar von einem sehr idealistischen Ton unterstrichen, räumte Ogoola ein, doch hätten gerade die Gerichte hier eine Basis gefunden, auf der sie alle weiteren Verfügungen interpretieren könnten.



*Unter den Teilnehmer befinden sich Experten verschiedener Universitäten*

Zum Abschluss seiner Rede legte Richter Ogoola die Gemeinsamkeiten der nationalen Verfassungen mit dem Gründungsvertrag der EAC dar. Beide betonten explizit die eigenen fundamentalen Ziele und Prinzipien, die doch schlussendlich die gleichen seien und somit einen gemeinsamen Nenner ergäben. Entscheidend sei dabei, dass die Partnerstaaten durch die erneute Festlegung dieser fundamentalen Werte im EAC-Vertrag sich erneut und mit Nachdruck zu

einer Umsetzung von Good Governance, von Rechtsstaatlichkeit und Transparenz, sozialer Gerechtigkeit und Geschlechtergleichheit und die Bewahrung und den Schutz der Menschenrechte verpflichteten. Nur unter dieser Voraussetzung sei es dem EACJ möglich, als übergeordnetes Organ Recht zu sprechen. Denn genau hier, folgerte Richter Ogoola, läge die Schnittstelle zwischen dem Vertrag und den nationalen Verfassungen.

Nach diesem sehr gehaltvollen Vortrag wurde den Teilnehmern in einer kurzen Kaffeepause Zeit gegeben, das Gehörte zu verarbeiten und neue Kräfte zu sammeln. Es folgte eine spontane erste Diskussionsrunde, denn die Gäste hatten viele Fragen an den Richter, der sich bereitwillig auf eine rege Diskussion einließ.

Im Anschluss wurde mit der ersten Themeneinheit, „Nationale Erfahrungen“, begonnen, die von Prof. Hartmut Hamann von der FU Berlin moderiert wurde. Als ersten Sprecher dieser Einheit bat er Prof. Patrick Lock Otieno Lumumba von der University of Nairobi ans Rednerpult.

### **Kenias langer Weg zur neuen Verfassung**

Prof. Lumumba lieferte zunächst eine detaillierte Zusammenfassung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Kenias, von den ersten schriftlichen legalen Dokumenten unter britischer Herrschaft von 1897 bis hin zur Unabhängigkeit 1963. Darauf folgend beschrieb er die Veränderungen und Anpassungen der ersten Verfassung des unabhängigen Kenias, die von den ehemaligen Kolonialherren ohne ein Referendum und ohne jegliche Beteiligung der Bevölkerung in Kraft gesetzt worden sei. Zu Beginn habe ein Dokument vorgelegen, das in keiner Weise Legitimität oder moralische Autorität besessen habe. Die darin festgelegten demokratischen Strukturen seien eingeführt worden, ohne im Vorhinein die nötigen Grundlagen dafür geschaffen zu haben. Dies, so Lumumba, habe den Missbrauch des Dokuments für eigennützige Zwecke der politischen Klasse geradezu provoziert und somit von Anfang an den angestrebten Konstitutionalismus „verkrüppelt“. Nach der

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**TANSANIA**

STEFAN REITH

KRISTINA V. KNOBELSDORFF

**Juni 2012**

[www.kas.de/tansania](http://www.kas.de/tansania)

Unabhängigkeit sei den Voraussetzungen entsprechend eine Reihe von Veränderungen an der Verfassung vorgenommen worden, die laut Lumumba vor allem dazu geeignet hätten, der politischen Elite ein Maximum an Kontrolle der politischen Macht zu sichern und jegliche Kontrollsysteme und Rechenschaftsmechanismen auszuschalten. Als eindrucksvolles Beispiel führte er die gleich durch die erste Novellierung erfolgte Abschaffung des Premierministeramtes an, wodurch der erste Premierminister Kenias auch erster Präsident wurde. Gleichzeitig sei dieser so nicht nur zum Staatsoberhaupt, sondern auch zum Oberbefehlshaber der Armee gewählt worden.

Der Professor führte die Teilnehmer durch eine ganze Reihe von, stets zum Vorteil einiger weniger durchgeführter, Novellierungen der Verfassung, bevor er schließlich auf aktuelle Reformen der Verfassung Kenias zu sprechen kam.

Lumumba erklärte, viele politische wie auch soziale und ökonomische Probleme des Landes seien immer wieder auf Schwächen der Verfassung geschoben worden, was jahrzehntelang Forderungen nach einer Verbesserung derselben nach sich gezogen habe. Anfang der neunziger Jahre habe dies zur Gründung verschiedener Gruppierungen und Kommissionen geführt, die sich an einer Bewegung des Citizens' Coalition for Constitutional Change beteiligten. Der Professor erläuterte die Erfolge und Rückschläge der Bewegung, einschließlich der wiederholten und nicht-eingehaltenen Versprechungen der Regierung. Erst 2008 sei durch den Constitution of Kenya Review Act und den Constitution of Kenya Act der eigentliche Verfassungsreformprozess eingeleitet worden. Durch die Acts sei es der kenianischen Bevölkerung ermöglicht worden, aktiv, frei und bedeutungsvoll an der Entwicklung und der Diskussion von Vorschlägen zur Revision und Ersetzung der Verfassung mitzuwirken. So sei ein harmonisch abgestimmter Verfassungsentwurf erarbeitet worden, der schließlich 2010 in einem Referendum abgesegnet und noch im selben Jahr in Kraft getreten sei. Auf diese Weise sei der lange Weg Kenias auf der Suche nach einer neuen Verfassung endlich zu Ende gegangen.

Auf Lumumbas detaillierte Darstellung des Verfassungsprozesses mit „Happy End“ folgte lang anhaltender Applaus. Ob dieser dem Vortragenden oder dem Ausgang des Reformprozesses in Kenia allgemein galt, bleibt verborgen. Seinem Nachredner, Prof. Palamagamba John Kabudi von der Rechtsfakultät der UDSM, machte er die ohnehin schon schwierige Aufgabe, über die laufende Verfassungsreform in Tansania zu berichten, jedenfalls nicht leichter.

Auch Kabudi holte bei seinen Ausführungen geschichtlich weit aus. Allerdings legte er seinen Schwerpunkt darauf, zu erklären, warum Tansania nicht mit den Partnerstaaten aus der Region vergleichbar sei. Es handele sich im Gegensatz zu jenen, aufgrund der Union von Sansibar mit dem Festland, um einen komplexen Staat, was das Voranbringen von Prozessen und Durchsetzen von Reformen zusätzlich erschwere.

Diesen beiden auffallend unterschiedlichen und doch auf ihre Weise sehr informativen Vorträgen zur ersten Themeneinheit „Nationale Erfahrungen“ schloss sich die erste Frage- und Antwortrunde an. Die Teilnehmer, Rechtsexperten, religiöse Vertreter und Schüler stellten gleichermaßen viele Fragen und äußerten durchaus kritische Kommentare. Prof. Hamann moderierte eine rege und ergebnisorientierte Diskussion. Beide Vortragenden bestätigten und betonten nochmals, dass eine aktive Beteiligung der Bevölkerung am Prozess unverzichtbar für ein erfolgreiches Ergebnis sei. Auch wirtschaftliche Themen müssten unbedingt in der neuen Verfassung Beachtung finden.

**Verfassung allein nur die halbe Miete**

Als Vortragender der zweiten Themeneinheit „Die Ostafrikanische Perspektive“, wurde Benson Tusasirwe von Kituo cha Katiba Uganda ans Mikrofon gebeten. „[...] Wenn die Geschichte der Region [Ostafrika] nach der Unabhängigkeit eines gezeigt hat, dann dass selbst die am sorgfältigsten ausgearbeiteten Verfassungsbestimmungen nicht einmal das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt wurden, wenn es nicht den entsprechenden Willen gibt, diese auch zu befolgen und zu respektieren [...], daher sind

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TANSANIA

STEFAN REITH

KRISTINA V. KNOBELSDORFF

Juni 2012

[www.kas.de/tansania](http://www.kas.de/tansania)

legale Bestimmungen nur die halbe Miete". So zitierte sich der Verfassungsrechtler selbst zu Beginn seines Vortrags mit dem Titel „Constitutional Developments in the East African Region: An Overview“ und ließ somit schon erahnen, dass er die vorangegangenen Vorträge nicht unkritisiert hinnehmen wollte. Betrachte man heutige formale und prozedurale Aspekte des Verfassungsrechts und seiner Umsetzung in Ostafrika, fügte er hinzu, fielen zwei Dinge besonders auf: (1) Die große Menge an Veränderungen und Anpassungen der Verfassungen aller fünf Partnerstaaten, zumindest auf dem Papier, besonders in den letzten beiden Jahrzehnten und (2) wie problematisch die tatsächliche Praxis von Konstitutionalismus, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit trotz all dieser Reformen immer noch sei. Ganz gleich welches der Länder der Region man betrachte, so Tusasirwe, fände man stets Bestätigung dafür. Um diesen Punkt zu untermauern, gab er eine, mit kritischen Anmerkungen versehene, Zusammenfassung der bedeutenden historischen Ereignisse der fünf Mitgliedsstaaten der EAC seit der Unabhängigkeit. Diese setzte Benson Tusasirwe jeweils in direkten Zusammenhang mit der verfassungspolitischen Entwicklung der Länder.



*Unter den Teilnehmern sind auch zahlreiche Schülerinnen und Schüler*

So beschrieb er die Höhen und Tiefen Ugandas seit der Unabhängigkeit 1962 mit den Machtübernahmen durch Milton Obote 1967 und Idi Amin 1971, der Mehrpartei-Wahl 1980 mit Obote als Sieger und Yoweri Musevenis Machtergreifung 1986. Letzterer habe vielversprechende Reformen im Justizsystem, im lokalen Regierungssystem, im Bereich der Bildung und Ausbildung und auch bezüglich der Rechtsstaatlichkeit

durchgeführt. Als Folge dessen hätte sich die Gesamtsituation des Landes, auch in Bezug auf die Wahrung von Menschenrechten sowie der Meinungs- und Pressefreiheit zwar verbessert und all diese Neuerungen seien auch 1995 in einem neuen Verfassungsentwurf festgehalten worden, doch hätte dieser Aufwand nicht die nötige Wirkung gehabt. Schnell seien die Bestimmungen vergessen oder gar missachtet worden. Der Mehrparteiensstaat sei unter dem Deckmantel eines so genannten „no-party“-Staates unter Musevenis National Resistance Movement (NRM) zum Einparteiensstaat, die Meinungs- durch mangelnde Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit quasi abgeschafft geworden. Die Dezentralisierungspolitik sei aufgegeben worden, bis heute sei die Pressefreiheit stark eingeschränkt und jegliche Opposition im Land würde unterdrückt. Das beste Beispiel dafür, dass Verfassungsbestimmungen mit „Füßen getreten würden“, sei allerdings noch immer die nicht endende Amtszeit Musevenis: die 1995 festgelegte begrenzte Amtszeit für Präsidenten sei kurzerhand abgeschafft worden, der Präsident befinde sich seit nunmehr 26 Jahren im Amt. Dieser Aspekt, neben allgemein ansteigenden Korruptionsdelikten, Verschwendung, Inkompetenz und Vetternwirtschaft, machten die einst gut gemeinten, fortschrittlichen Reformen der Verfassung im Grunde unbrauchbar.

Auch um Kenias verfassungsgeschichtliche Entwicklung sei es nicht besser gestellt. Anders als in Uganda sei die Entwicklung des Landes unter Kenyattas jahrzehntelanger Herrschaft zwar relativ ruhig verlaufen, so der Verfassungsexperte, jedoch in Bezug auf Konstitutionalismus und Demokratie dem kleinen Nachbarstaat in keiner Weise voraus gewesen. 1978 wurde Kenyatta durch Daniel Moi abgelöst, dessen Amtszeit, ermöglicht durch ein stark zentralisiertes System, 24 Jahre dauerte. In dem durch Änderungen der Verfassung entstandenen Einparteiensstaat sei die Opposition unter Moi mit aller Härte unterdrückt worden. Korruption, Vetternwirtschaft und Tribalismus seien an der Tagesordnung gewesen. Tusasirwe kritisierte besonders die Reformen der Verfassung Kenias in den ersten Jahrzehnten der Unabhängigkeit: waren zu-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TANSANIA

STEFAN REITH

KRISTINA V. KNOBELSDORFF

Juni 2012

[www.kas.de/tanzania](http://www.kas.de/tanzania)

nächst zwanzig Jahre verschwendet worden, um ein Einparteiensystem zu erschaffen, seien die nächsten zwanzig dafür genutzt worden, den Prozess umzukehren und einen Mehrparteienstaat entstehen zu lassen. Sowohl 1992 als auch 1997 seien zwar dann tatsächlich Mehrparteien-Wahlen durchgeführt worden, doch Moi habe es trotz allem geschafft, sich im Amt zu halten. Dennoch, der Druck zu Reformen habe ihn schließlich zum Dialog mit der Opposition gezwungen. Nach der Machtübernahme Kibakis im Jahr 2002 wurde dem kenianischen Volk ein sofortiger neuer, fortschrittlicher und demokratischer Verfassungsentwurf versprochen. Allerdings sei erst nach den Gewaltausbrüchen, die auf die Wahlen 2007 folgten, die tatsächliche Notwendigkeit einer Verfassungsreform erkannt worden und 2010 eine neue, in einem Referendum vom kenianischen Volk abgesegnete Verfassung in Kraft getreten. Diese sei in vielerlei Hinsicht vielversprechend, beschränke die Macht des Präsidenten und erschwere so die Fortführung von Autokratie. Angesichts der Lehren, die uns die Geschichte gezeigt habe, schloss Tumasirwe das Kapitel Kenia, sei es bedauerlicherweise jedoch fraglich, ob dieses Mal die theoretische Version der Verfassung tatsächlich auch in der Praxis erfolgreich umgesetzt würde. Besonders, da die alten Eliten schon bereit stünden, sich ihre gewohnten Positionen zu sichern, zur Not mit dem allzu bewerteten Mittel der Loyalität innerhalb von Ethnien.

### **Verfassungen haben nicht die gewünschte Wirkung**

In Sansibar, um ein letztes Beispiel aus Tumasirwes ausführlichem Vortrag darzulegen, wurde die 1963 von Großbritannien vorgeschriebene Verfassung bereits 1964 im Zuge der Revolution ausgesetzt. Die 1965 für die Union von Tanganyika und Sansibar entworfene Interims-Verfassung sollte schließlich bis 1977 in Kraft bleiben. Seien Menschenrechte bis dahin gar nicht in der Verfassung verankert gewesen, erklärte Tumasirwe, habe es in dem neuen Entwurf von 1977 noch nicht einmal eine Bill of Rights gegeben. Erst 1984 sei eine solche auf den Druck des Volkes und weiterer externer Faktoren, einschließlich des Inkrafttretens

der African Charter on Human and Peoples' Rights, aufgenommen worden. 1992 wurde unter Präsident Mwinyi offiziell das Mehrparteiensystem eingeführt. Zumindest auf dem Papier, kritisierte Tumasirwe. Immerhin habe die Verfassung zu diesem Zeitpunkt den Standard der anderen ostafrikanischen Länder erreicht. Doch auch hier habe dies nicht zu mehr Verfassungstreue geführt. Im Gegenteil: wie in all seinen Partnerstaaten werde in Tansania die Anwendung weniger durch verfassungsrechtliche Instrumente bestimmt, sondern hauptsächlich durch politische Überlegungen. Besonders hinsichtlich der Union des tansanischen Festlandes mit Sansibar, stimmte er Prof. Kabudi zu, sei die politische Situation schwierig und so käme es immer wieder zu Ausbrüchen von Chaos<sup>1</sup>.

Nach dieser kritischen Analyse stellte der Vortragende fest, dass alle Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft heute über eine vernünftige und fortschrittliche Verfassung verfügen, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, politische Verantwortung und die Wahrung der Menschenrechte sichert. Allerdings hätten diese Dokumente in der Realität nicht die Wirkung, die man sich erhoffen könne.

Eine mögliche Erklärung hierfür könne im Zusammenspiel von sechs Punkten gefunden werden. (1) Die autokratische Struktur prä-kolonialer Herrschaftssysteme; (2) der Unwillen, nach Vorbild der westlichen Kultur an ein „Stück Papier“ gebunden zu sein; (3) die zu großen Machtbefugnisse, die den Präsidenten erteilt würden; (4) ein Mangel an Ideologie; (5) die Tatsache, dass es im allgemeinen Weltbild mehr um Schein ginge, als um Sein und (6) das fehlende Interesse und die mangelnde politische Bildung der breiten Bevölkerung, welche diese zu einem Anliegen kleiner Eliten mache. Betrug bei

---

<sup>1</sup> Zuletzt am Pfingstwochenende 2012, als auf der Sansibar-Hauptinsel Unguja zahlreiche Kirchen und kleine Läden angezündet wurden und es reihenweise Verletzten gab. Siehe hier: <http://thecitizen.co.tz/magazines/37-tanzania-top-news-story/22762-zbar-crisis-where-is-the-president.html>



Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## TANSANIA

STEFAN REITH

KRISTINA V. KNOBELSDORFF

Juni 2012

[www.kas.de/tansania](http://www.kas.de/tansania)

Wahlen führe zu einem Mangel an Vertrauen in die Autorität der Regierung ebenso wie das Verhalten von Regierungsbeamten und der Polizei; die übertriebenen Machtbefugnisse der Armeekräfte schüchterten die Bevölkerung ein; Korruption bedinge wiederum eine Verschlimmerung derselben und wirke Konstitutionalismus entgegen. All dies entlade sich seitens der Bevölkerung in Selbstjustiz oder Sabotage von offiziellen Anordnungen und könne schlimmstenfalls zu Ausschreitung oder gewaltsamen Revolutionen führen.

### Bevölkerung mobilisieren

Die Lösung der Probleme, merkte Tusasirwe abschließend an, sei eine Mobilisierung der Bevölkerung durch formelle und informelle Bildung und Ausbildung. Dies könne ihr ermöglichen, Korruption, Verschwendung und Vetternwirtschaft nicht mehr nur stumm hinzunehmen, sondern jene an der Macht dazu zu zwingen, korrekt und transparent zu handeln oder sie, falls nötig zu ersetzen. Ein wichtiger Beitrag hierzu, so schloss er seinen Vortrag, seien Veranstaltungen wie die heutige.



*Verfassungsrechtler Deus Kibamba trägt auch zur Diskussion bei.*

nenalen KAS Rechtsstaatprogramms. Hier waren nun alle Vortragenden sowie die Rechts- und Verfassungsexperten gefragt, ihre Meinung zu vertreten und verteidigen, Anregungen zu liefern und offen zu diskutieren. Auch das Plenum beteiligte sich rege an dem Meinungs austausch. Es gelang zudem, dank der feinfühligsten Lenkung Prof. Roschmanns und Prof. Fimbos, das Gehörte aus den Vorträgen und vorangegangenen Diskussionsrunden aufeinander zu beziehen und so einen ostafrikanischen Gesamtzusammenhang herzustellen. Zum Abschluss der Veranstaltung richtete noch einmal Dekan Bonaventure Rutwina das Wort an die Anwesenden. Er bedankte sich im Namen der Universität bei den Veranstaltern, Experten und Teilnehmern der Konferenz und betonte erneut die Wichtigkeit des Themas.

Die ausgezeichneten Vorträge der geladenen Gäste sowie der Wille der Teilnehmer zur Partizipation an der Debatte, gemeinsam mit einer überraschenden Offenheit der Worte und der Akzeptanz von gegenseitiger Kritik, machten die Veranstaltung zu einem vollen Erfolg. Dieser motiviert sicherlich nicht nur die Organisatoren, sich noch mehr um dieses heikle, aber wichtige Thema zu bemühen, das hier nur im Schutze der akademischen Freiheit so ungestört erörtert werden konnte. Es werden mit Sicherheit eine Reihe weiterer Veranstaltungen folgen.

Diese offene, aber auch kritische und möglicherweise provozierende Rede führte zu einem Ansturm an Kommentaren, Fragen und Ausrufen. Die folgende Diskussion war entsprechend ausgiebig und zuweilen auch hitzig. Die Moderatoren Prof. Hamann und Prof. Fimbo trugen jedoch mit Hilfe der Vortragenden zu einer ausgewogenen Balance bei und somit war auch diese Diskussion ein weiterer Schritt nach vorne. Unvermeidlich ging sie auch direkt in den letzten Teil der Veranstaltung an der UDSM über, eine generelle Diskussion unter der Leitung von Prof. Christian Roschmann, Leiter des regio-



Konrad  
Adenauer  
Stiftung

### Impressum

Konrad Adenauer Stiftung e.V.  
Auslandsbüro Tansania

Isimani Street/ Upanga  
P.O. Box 6992  
Dar es Salaam / Tansania

Telefon  
+255 22 2153174  
Email  
[Info.Tanzania@kas.de](mailto:Info.Tanzania@kas.de)